



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Dr. Jonathan Fahlbusch

An die
Bundesländer lt. Verteiler,
Kommunalen Spitzenverbände

Nachrichtlich: Bundesagentur für Arbeit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6930
FAX +49 30 18 527-5243
E-MAIL jonathan.fahlbusch@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 9. Februar 2012
AZ Ilc3 - 29011/3

Vorbehalt hinsichtlich der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Europäischen Fürsorgeabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird für Ausländerinnen und Ausländer ein dreimonatiger bzw. weiterreichender Leistungsausschluss normiert, der den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Freizügigkeitsrecht Rechnung trägt (im Einzelnen: § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). In einer Entscheidung vom Oktober 2010 hat das Bundessozialgericht diesen Leistungsausschluss damit wirkungslos gemacht, dass es den Gleichbehandlungsgrundsatz aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen angewendet hat. Entgegen der bisherigen Rechtslage wirkte nach dieser Auslegung nunmehr für Personen aus den EFA-Vertragsstaaten der Leistungsausschluss nicht mehr.

Nach Artikel 16 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) vom 11. Dezember 1953, BGBl II 563, haben die Vertragschließenden den Generalsekretär des Europarats über jede Änderung ihrer Gesetzgebung zu unterrichten, die den Inhalt von Anhang I und II berührt. Im Rahmen der Verpflichtung, neue Rechtsvorschriften mitzuteilen, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit nach Art. 16 Buchstabe b) EFA Gebrauch gemacht, mit der Notifikation des SGB II einen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Rechtsvorschriften auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden zu erklären, um den Leistungsausschluss im SGB II wieder herzustellen.

Der Europarat hat den Vorbehalt am 19.12.2011 auf seiner Homepage veröffentlicht (<http://conventions.coe.int/treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=014&CM=8&DF=09/02/2012&CL=GER&VL=1>). Die nach Ansicht des Bundessozialgerichts bestehende

Anwendbarkeit des EFA auf Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nachsuchen, ist damit nicht mehr gegeben. Ich bitte darum, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass im Rechtskreis SGB II der Vorbehalt beachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Vogt